

# Richtlinie des städtischen Förderprogramms Klimafreundliche Wohngebäude für Münster

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude .....</b>	<b>3</b>
A.1	Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung? .....	3
A.2	Förderbausteine - Was wird gefördert? .....	3
A.3	Förderausschluss - Was wird nicht gefördert? .....	4
A.4	Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?.....	5
A.5	Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme	5
A.6	Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn .....	6
A.7	Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen.....	6
A.8	Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt? .....	7
A.9	An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?.....	9
A.10	Rückzahlung .....	9
A.11	Mitwirkungspflicht.....	9
A.12	In Krafttreten .....	9
<b>1.</b>	<b>Förderbaustein Altbausanierung.....</b>	<b>10</b>
1.1	Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:.....	14
1.2	Einbau neuer Fenster und Außentüren: .....	14
1.3	Außenwanddämmung .....	15
1.4	Innendämmung .....	15
1.5	Kellerdecke/ Unterster Geschossboden.....	16
1.6	Heizungsaustausch.....	16
1.7	Einbau energiesparender Lüftungsanlagen .....	17
1.8	Bonus ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe.....	18
1.9	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung .....	18
1.10	Bonus Lüftungskonzept.....	19
1.11	Bonus Luftdichtheitsmessung .....	19
1.12	Bonus Optimierung des Heizungssystems - Hydraulischer Abgleich.....	19

---

<b>2.</b>	<b>Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau .....</b>	<b>20</b>
2.1	Energieeffizienter Neubau.....	20
2.2	Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau.....	21
2.3	Energetische Qualitätssicherung im Neubau .....	22
<b>3.</b>	<b>Förderbaustein Photovoltaik.....</b>	<b>24</b>
3.1	Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an Fassade .....	25
3.2	Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem.....	26
3.3	Bonus Netzdienliche Photovoltaik.....	26
<b>4.</b>	<b>Förderbaustein Dachbegrünung.....</b>	<b>28</b>

## A. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude

Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische und klimaangepasste Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen. Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### A.1 Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauches in der Stadt Münster durch einen verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Münster gefördert und begünstigt werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Münster geleistet. Darüber hinaus soll eine Reduzierung der städtischen Wärmeinsel erzielt werden, die einhergeht mit einer verbesserten Wohn- und Aufenthaltsqualität. Durch den Rückhalt von Regenwasser wird eine Verbesserung des städtischen Wasserhaushalts erreicht.

### A.2 Förderbausteine - Was wird gefördert?

Eine Förderung aus dem Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster ist für Maßnahmen an Wohngebäuden möglich, die sich auf dem Stadtgebiet Münster befinden oder gebaut werden. Einzelheiten und die Förderhöhe der Maßnahmen sind in den jeweiligen Abschnitten festgelegt.

Förderbaustein	Maßnahme	Abschnitt
<b>Altbausanierung</b>	Dämmung Dach/ Oberste Geschossdecke	1.1
	Einbau neuer Fenster	1.2
	Außenwanddämmung	1.3
	Innendämmung	1.4
	Dämmung Kellerdecke/ unterster Geschossboden	1.5
	Heizungsaustausch	1.6
	Einbau energiesparender Lüftungsanlagen	1.7
	Bonus ökologische Dämmstoffe	1.8
	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	1.9
	Bonus Lüftungskonzept	1.10

	Bonus Luftdichtheitsmessung	1.11
	Bonus Optimierung des Heizsystems - Hydraulischer Abgleich	1.12
<b>Neubau</b>	Energieeffizienter Neubau	2.1
	Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau	2.2
	Energetische Qualitätssicherung im Neubau	2.3
<b>Photovoltaik (im Bestand &amp; Neubau)</b>	Photovoltaikanlage auf einem Gründach, auf Mehrfamilienhäusern oder an einer Fassade	3.1
	Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem	3.2
	Bonus Netzdienliche Photovoltaik	3.3
<b>Dachbegrünung (im Bestand &amp; Neubau)</b>		4

### A.3 Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern. Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Photovoltaik (Ziffer 3) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. Sofern sich die Maßnahme im Gebiet einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung befindet, oder dem Denkmalschutz unterliegt, ist vorab eine Genehmigung beim Bauordnungsamt oder der städtischen Denkmalbehörde einzuholen.
- Maßnahmen,
  - die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, oder
  - die in städtischen Grundstückskauf- bzw. Erbbaurechtsverträgen oder städtebaulichen Verträgen verpflichtend geregelt sind oder

- als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden

Zusätzlich sind die Förderausschlüsse in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.

#### **A.4 Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?**

Die Förderung wird Eigentümern und Eigentümerinnen und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte nicht selbst bzw. nicht alle Eigentümer und Eigentümerinnen oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung von Eigentumswohnungen ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen.

Wird eine Maßnahme durch Drittunternehmen (Contractinggeber) umgesetzt (Contracting bzw. Pachtmodelle, etc.), so kann auch hierfür eine Förderung gewährt werden. Der Antrag ist auch hier durch den Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten des Wohngebäudes zu stellen.

#### **A.5 Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme**

Die Fördermittel werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt 450.000 Euro. Jede Maßnahme ist pro Gebäude nur einmal förderfähig. Darüber hinaus werden Fördermittel nur ausgezahlt, wenn durch den Förderantrag eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Eine Ausnahme stellt das städtische Förderprogramm für Schallschutzfenster dar, hier ist eine Kumulation für den Einbau neuer Fenster ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin.

## **A.6 Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen aus dem Förderbaustein Altbausanierung, und dem Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides durch die Stadt Münster nicht begonnen werden. Auf Antrag kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die förderfähigen Maßnahmen erteilt werden. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist jedoch nur möglich, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrags auf vorzeitigen Baubeginn mit den Bauarbeiten begonnen wird und im Rahmen dieses Förderprogramms ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, aus denen das Fördervorhaben gefördert werden kann. Mit den Baumaßnahmen darf auch nach Antragstellung für einen vorzeitigen Baubeginn nicht eher begonnen werden, als dass die Genehmigung dazu vorliegt.

## **A.7 Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen**

Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen, geforderten Nachweise vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Monatsersten nach Bewilligung durch die Stadt Münster.

Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 6 Monate verlängert werden, soweit besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag auf eine Verlängerung der Frist muss schriftlich gestellt werden und ist nur zulässig, wenn er von den antragstellenden Personen eigenhändig unterschrieben vor Ablauf der 10-Monats-Frist gestellt wird.

Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Photovoltaik (Ziffer 3), sowie dem Förderbaustein Dachbegrünung (Ziffer 4) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Als Kostennachweis sind die Schlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszugs) einzureichen. Die Rechnungsbelege der ausführenden Fachunternehmen müssen erkennen lassen, welche förderfähigen Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist. Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis (Schlussrechnung und Zahlungsbeleg) weitere Nachweise einzureichen. Weitere Details dazu finden sich im jeweiligen Förderbaustein weiter unten.

Auf Grundlage des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen und der Zuschuss ausgezahlt. Es erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der in dieser Richtlinie genannten Min-

destqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber dem verbindlichen Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

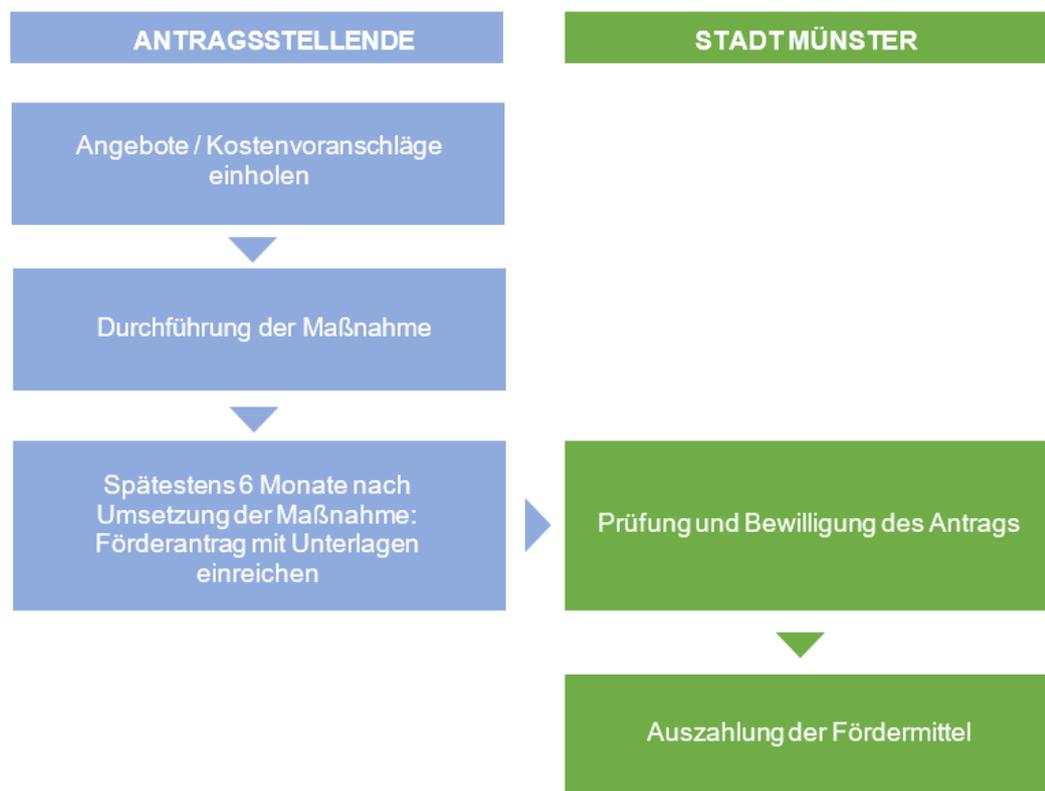
Der endgültige Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn sich aus den Zahlungsbelegen ergibt, dass mindestens 90 % des Rechnungsbetrages beglichen wurde.

Antragstellende erklären mit Einreichung der Antragsunterlagen ihr Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung der Maßnahmen vor Ort durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

### A.8 Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?



Abbildung 1: Ablauf für Förderanträge mit Maßnahmen aus dem Förderbaustein Altbausanierung und dem Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau.



**Abbildung 2: Ablauf für Förderanträge aus dem Förderbaustein Photovoltaik und dem Förderbaustein Dachbegrünung.**

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind im Original mit dem von der Stadt Münster vorgegebenen Antragsformular schriftlich und unterzeichnet beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).

Dem Antrag sind entsprechend den beantragten Maßnahmen aus den Förderbausteinen ggf. weitere Unterlagen beizufügen, die in der Beschreibung der Förderbausteine aufgeführt sind.

Über den Förderantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für den Fall, dass das Antragsvolumen das Förderbudget übersteigt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Mittelzuteilung berücksichtigt.

Anträge, für die kein Mittelkontingent des laufenden Jahres mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn (Ziffer A.6) ist in diesen Fällen nicht möglich.

### **A.9 An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?**

- **Fragen zur Antragstellung:**  
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung  
Bahnhofsstraße 8-10  
Tel. 02 51/4 92-64 02  
[Wohnungsamt@stadt-muenster.de](mailto:Wohnungsamt@stadt-muenster.de)
- **Fragen zur Technik, Energieberatung und Handwerksunternehmen:**  
Energieberatung der Verbraucherzentrale  
Tel. 02 51/4 92-67 68  
[UMW67@stadt-muenster.de](mailto:UMW67@stadt-muenster.de)
- **Fragen zur Dachbegrünung und zu weiteren Fördermitteln des Landes NRW oder Bundes:**  
Städtische Umweltberatung im Stadtwerke CityShop  
Tel. 02 51/4 92-67 67  
[umwelt@stadt-muenster.de](mailto:umwelt@stadt-muenster.de)

Unter [www.klima.muenster.de](http://www.klima.muenster.de) finden Sie weitere Informationen rund um die Themen energieeffizientes Bauen, energetische Gebäudesanierung, erneuerbare Energien und Gebäudebegrünung, sowie Listen mit lokalen Energieberatern und Handwerksunternehmen.

### **A.10 Rückzahlung**

Der Zuschuss ist in voller Höhe an die Stadt Münster zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Zwecken als überwiegend für Wohnzwecke zugeführt wird (Abbruch oder Nutzungsänderung).

### **A.11 Mitwirkungspflicht**

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig, unvollständig eingereicht werden oder eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden hat die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

### **A.12 In Krafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.09.2020.

## 1. Förderbaustein Altbausanierung

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 bezugsfertig erbaut worden sein.
- Es muss ein ausführlicher Energieberatungsbericht für eine Komplettsanierung in einem Zug oder in einzelnen Schritten (individueller Sanierungsfahrplan) für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater oder die Energieberaterin, der/die den Energieberatungsbericht erstellt, muss als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet sein. Der Beratungsbericht muss nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein.
- Der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude muss mit dem Förderantrag vorgelegt werden. Um die Fördermittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.
- Es ist ein hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen im Förderbaustein 1 durchzuführen, der ebenfalls förderfähig ist (Abschnitt 1.12). Dies ist nicht notwendig, sofern nur der Einbau einer Lüftungsanlage nach Abschnitt 1.7 gefördert wird.

### Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen) oder FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden.
- Maßnahmen, durch die – abgesehen von Dachgeschossaus-/umbauten – neue Wohnfläche erstmals geschaffen wird (z.B. Anbauten oder Erweiterungen).

### Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung

Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:

- die Unterlagen über die Energiesparberatung (Energieberatungsbericht nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des BAFA)
- der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude (bei Antragstellung reicht ein Entwurf des Energiebedarfsausweises ohne Registriernummer aus)
- der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin

Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme

Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in  $W/m^2K$ , etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist
- neuer Energiebedarfsausweis mit Registriernummer und von einer sachverständigen Person unterzeichnet, in dem die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten dokumentiert werden
- Kopie des Zahlungsbelegs
- ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind

Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je m<sup>2</sup> gedämmter Bauteilfläche förderfähig:

Maßnahme	Mindestanforderung	Zuschuss je m <sup>2</sup> gedämmter Bauteilfläche	1.8 Bonus bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe <sup>1</sup>
<b>1.1 Dämmung Dach/ Oberste Geschossdecke<sup>2</sup></b>	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
	$U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
<b>1.2 Einbau neuer Fenster/ Außentüren<sup>2,3</sup></b>	$U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 € je m <sup>2</sup> Fensterfläche	+ 12 €/m <sup>2</sup>
	$U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$	30 € je m <sup>2</sup> Fensterfläche	+ 12 €/m <sup>2</sup>
<b>1.3 Außenwanddämmung</b>	$U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
	$U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
<b>1.3 Kerndämmung</b>	Luftschicht > 5,0 cm	2 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
	Dämmung der Fensterlaibungen > 2 cm (min. WLG 035)		
<b>1.4 Innendämmung<sup>4</sup></b>	$U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
	bauphysikalische Begleitung der Ausführung durch Sachverständige Person	50% des Bruttorechnungsbetrags der bauphysikalische Begleitung, max. 500 €	
<b>1.5 Dämmung Kellerdecke/ Unterster Geschossboden<sup>5</sup></b>	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>
	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m <sup>2</sup>	+ 12 €/m <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Zertifizierung mit natureplus®-Qualitätszeichen, „Blauer Engel“ oder IBR Prüfsiegel. In fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt.

<sup>2</sup> Es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 durchzuführen

<sup>3</sup> Wärmedurchgangskoeffizienten  $U_{W,BW}$  Glas einschließlich Fensterrahmen

<sup>4</sup> Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

<sup>5</sup> Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Dämmmaßnahmen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen sind außerdem förderfähig:

Maßnahme	Anforderung	Zuschuss
<b>1.6 Heizungsaustausch</b>	Ersatz eines fossilen Heizkessels oder einer Nachspeicherheizung	3.000 € pauschal für eine Wärmepumpe, Biomasseanlage oder den Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz + Bonus Solarthermie 1.500€
<b>1.7 Einbau energiesparender Lüftungsanlagen</b>	Bedarfsgeführte zentrale Abluftanlage	800 € pauschal je Wohneinheit, max. 4.800 € je Gebäude + 5.000 € Bonus bei Einsatz einer Abluft-Wasser-Wärmepumpe
	Zentrale Zu- und Abluftanlage: Min. Energieeffizienzklasse A	1.000 € pauschal je Wohneinheit, max. 6.000 € je Gebäude
	Dezentrale Zu- und Abluftanlagen: Min. Energieeffizienzklasse A	15% der Bruttogerätekosten, max. 1.000 € je WE und 6.000 € je Gebäude
<b>1.8 Bonus ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe</b>	Min. 80% der Bauteilfläche aus umweltfreundlichen Dämmstoffen	12 € je m <sup>2</sup> Bauteilfläche
<b>1.9 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung</b>	Entweder zwei ganzheitliche Dämmmaßnahmen (außer Kellerdeckendämmung)	750 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus
	Oder min. drei ganzheitliche Dämmmaßnahmen (außer Kellerdecken-dämmung)	1.500 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus 2.500 € für ein Mehrfamilienhaus + 500 € wenn ein Baustellenrundgang für interessierte Bürger durchgeführt wird
	Min. eine Dämmmaßnahmen (außer Kellerdecken-dämmung) zusammen mit Maßnahme aus Förderbaustein 3.) Photovoltaik	1.000 € pauschal
<b>1.10 Bonus Durchführung Lüftungskonzept</b>	Durchführung nach DIN 1946-6	50% des Bruttorechnungsbetrags, max. 500 €

Maßnahme	Anforderung	Zuschuss
<b>1.11 Bonus Durchführung Luftdichtheitsmessung</b>	Messung nach DIN EN 13829	250 € pauschal
<b>1.12 Bonus Durchführung hydraulischer Abgleich - Heizungsoptimierung</b>	Nach Verfahren B der VdZ-Fachregel <sup>6</sup>	2 €/m <sup>2</sup> beheizte Wohnfläche. Max. 1.500 €

## 1.1 Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:

### 1.1.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche. Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.

### 1.1.2 Fördervoraussetzung

Es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann. Wird ausschließlich die Dämmung der obersten Geschossdecke gefördert, ist dies nicht erforderlich.

## 1.2 Einbau neuer Fenster und Außentüren:

### 1.2.1 Förderhöhe

Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 20 Euro je m<sup>2</sup> Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von  $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von  $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$  (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 Euro je m<sup>2</sup> Fläche.

<sup>6</sup> Weitere Informationen zum Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ finden sich unter [www.vdzev.de](http://www.vdzev.de)

### 1.2.2 Fördervoraussetzung

Es ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann.

## 1.3 Außenwanddämmung

### 1.3.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 Euro je m<sup>2</sup> gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (min. WLG 035).

## 1.4 Innendämmung

### 1.4.1 Förderhöhe

Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Die notwendige bauphysikalische Begleitung der Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) wird zusätzlich mit 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 500 Euro gefördert.

### 1.4.2 Fördervoraussetzung

Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist. Bei einer reinen Dämmung von Heizkörpernischen entfällt die Notwendigkeit einer bauphysikalischen Begleitung.

Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. Wärmebrückenberechnung flankierender Bauteile, Fensterlaibungen) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus (Tauwasserfreiheit in der Fläche) bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme.

### **1.4.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

Einzureichen ist eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist, dass die Leistungen gemäß 1.4.2 erbracht wurden und der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.

## **1.5 Kellerdecke/ Unterster Geschossboden**

### **1.5.1 Förderhöhe**

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit 5 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.

### **1.5.2 Fördervoraussetzung**

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens kann nur in Verbindung mit anderen Dämmmaßnahmen (1.1 bis 1.4) gefördert werden.

## **1.6 Heizungs austausch**

### **1.6.1 Förderhöhe**

Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit 3.000 Euro bezuschusst, wenn diese durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:

- Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel)
- Wärmepumpe, die den technischen Mindestanforderungen nach BAFA-Förderung entspricht
- Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz

In Kombination mit der Förderung einer dieser Technologien kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 1.500 € für die Installation einer Solarthermieanlage mit min. 5 m<sup>2</sup> Kollektorfläche gewährt werden.

### **1.6.2 Fördervoraussetzungen**

Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Wärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen.

### **1.6.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erfolgen.

## **1.7 Einbau energiesparender Lüftungsanlagen**

### **1.7.1 Förderhöhe**

Der Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage wird pauschal mit 800 Euro je Wohneinheit und maximal 4.800 Euro je Gebäude gefördert. Wird die Abluftanlage mit einer Abluft-Wasser-Wärmepumpe zur Nutzung der Energie der Raumluft kombiniert, um Trinkwasser zu erwärmen, so wird ein Bonus von 5.000 Euro je Gebäude gewährt.

Der Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder effizienter/besser wird pauschal mit 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert. Der Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder effizienter/besser wird mit 15% der Bruttogerätekosten, jedoch maximal 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert.

### **1.7.2 Fördervoraussetzungen**

Für die Förderung des Einbaus energiesparender Lüftungsanlagen ist ein Lüftungskonzept nach der Prüfnorm DIN 1946-6 vorzuweisen. Des Weiteren ist die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ( $n_{50} \leq 1,5$ ) nachzuweisen. Lüftungskonzept und Luftdichtheitsmessung sind nach Absatz 1.10 bzw. 1.11 ebenfalls förderfähig. Darüber hinaus muss die Anlage durch ein Fachunternehmen nach Installation einreguliert werden.

### **1.7.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Durch Fachunternehmen bestätigtes Formular zu den technischen Daten sowie zur Einregulierung der Lüftungsanlage
- Kopie des Lüftungskonzepts
- Nachweis über die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ( $n_{50} \leq 1,5$ ) durch Einreichen des Prüfzertifikats.

## 1.8 Bonus ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe

### 1.8.1 Förderhöhe

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m<sup>2</sup> Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1 bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.

### 1.8.2 Fördervoraussetzungen

An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder
- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% der Bauteilfläche mit umweltfreundlichen Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 1.1 bis 1.5 genannten Fördersätze.

## 1.9 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung

### 1.9.1 Förderhöhe

Bei der Durchführung von mindestens zwei ganzheitlichen Dämmmaßnahmen an den Gebäudeaußenbauteilen (1.1 bis 1.4; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert):

- wenn zwei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 750 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt,
- wenn min. drei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein Bonus von 1.500 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 2.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Erklären sich die Antragstellenden bereit, das zu sanierende Objekt im Rahmen einer städtischen Informationsveranstaltung während der Bauphase zur Verfügung zu stellen, so kann ein weiterer Bonus in Höhe von 500 Euro für das ganzheitlich zu dämmende Objekt gewährt werden. Die Veranstaltung muss dazu tatsächlich stattgefunden haben.

Es wird zusätzlich ein Sanierungsbonus von pauschal 1.000 Euro gewährt, wenn eine Förderung aus dem Förderbaustein 3.) Photovoltaik zusammen mit mindestens einer Dämmmaßnahme an den Gebäudeaußenbauteilen 1.1) bis 1.4) umgesetzt wird.

## **1.10 Bonus Lüftungskonzept**

### **1.10.1 Förderhöhe**

Die Erstellung eines Lüftungskonzepts wird in Höhe von 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 500 Euro gefördert.

### **1.10.2 Fördervoraussetzungen**

Das Lüftungskonzept ist nach der Prüfnorm DIN 1946-6 durchzuführen.

### **1.10.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

Kopie des Lüftungskonzepts

## **1.11 Bonus Luftdichtheitsmessung**

### **1.11.1 Förderhöhe**

Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 Euro gewährt.

### **1.11.2 Fördervoraussetzungen**

Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Luftdichtheitsmessung erfolgen eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll.

### **1.11.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

Kopie des Prüfzertifikats der Luftdichtheitsmessung

## **1.12 Bonus Optimierung des Heizungssystems - Hydraulischer Abgleich**

### **1.12.1 Förderhöhe**

Die Optimierung des Heizungssystems über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ wird mit 2 Euro je m<sup>2</sup> beheizter Wohnfläche, maximal jedoch 1.500 Euro je Gebäude bezuschusst.

### **1.12.2 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon betroffenen beheizten Wohnfläche in m<sup>2</sup> einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ:

[www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/](http://www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/)

## 2. Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau

### 2.1 Energieeffizienter Neubau

#### 2.1.1 Förderhöhe

Der Neubau eines Wohngebäudes, das im sog. Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf maximal 15 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr) errichtet wird, wird wie folgt bezuschusst:

- Für Ein- und Zweifamilienhäuser 15.000 Euro pauschal
- Haushalte, die für die Neuerrichtung ihres Eigenheims eine Wohnraumförderung nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW in Anspruch nehmen, oder bereits eine entsprechende Förderzusage vorweisen können, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro.
- Für Mehrfamilienhäuser 10.000 Euro je Wohneinheit, max. jedoch 40.000 Euro je Gebäude

Der Bonus für ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe (2.2), die Energetische Qualitätssicherung (2.3) kann ebenso wie Maßnahmen aus dem Förderbaustein 3 zusätzlich gewährt werden.

#### 2.1.2 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss sich im Stadtgebiet Münster befinden.
- Der Passivhausstandard wird bei einem Heizwärmebedarf  $Q_H$  von maximal 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr erreicht. Der Nachweis muss nach PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) oder DIN 18599 geführt werden. Sofern eine Nutzung solarer Wärmegewinne nicht hinreichend möglich ist (z.B. bei Verschattung durch Vegetation oder Bebauung), ist eine Berücksichtigung der Nutzung regenerativer solarer Erträge ( $Q_{h,reg}$ : Solarthermie, PV) zur Erreichung der Vorgabe zulässig. Ein begründeter Nachweis für dieses Vorgehen ist anzuführen.
- Auf dem Gebäude muss eine Photovoltaik- (PV-) Anlage mit mindestens 1 kWp Leistung errichtet und für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren betrieben werden. Diese Verpflichtung entfällt, sofern eine Solarthermieanlage zur Heizungsunterstützung installiert wird oder durch eine unabhängige Stelle (z.B. Verbraucherzentrale) nachgewiesen wird, dass die Umsetzung einer PV-Anlage nicht wirtschaftlich angemessen möglich ist. In diesem Fall entfällt eine Förderung nach Förderbaustein 3 für die Anlage.
- Das Wohngebäude muss nach Fertigstellung eine eigene Hausnummer besitzen und für mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Für das Gebäude ist eine Verschattungsmöglichkeit aller Wohnraumfenster der Ost-, Süd- und Westfassaden, insbesondere auch der Dachflächen-

fenster nachzuweisen. Alternativ ist der rechnerische Nachweis der Einhaltung der jährlichen Übertemperaturgradstunden nach DIN 4108-2 vorzulegen.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn:

- mit dem Bau des Wohngebäudes (Dämm- & Betonierarbeiten der Sohlplatte), auf das sich der Antrag bezieht, bereits vor Bewilligung begonnen worden ist,
- dem Bau des Wohngebäudes, auf das sich der Antrag bezieht, planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- in dem Wohngebäude, auf das sich der Antrag bezieht, Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen) oder FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- es sich um ein überwiegend gewerblich genutztes Gebäude handelt,
- Maßnahmen in Eigenarbeit durchgeführt werden (Davon ausgenommen sind gestalterische Maßnahmen wie z.B. das Verlegen von Fliesen oder das Tapezieren)

### **2.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme**

- Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, ist ein rechnerischer Nachweis durch einen bei der Stadt Münster gelisteten Qualitätssicherer, einen bei der dena gelisteten KfW-Effizienzhausexperten oder einen zertifizierten Passivhaus-Planer/-Berater über die Einhaltung der Voraussetzungen nach 2.1.2 (PHPP-Rechenblätter, Nachweis der Wohnfläche, U-Werte, Fenster, ggf. Verschattung, Heizwärme, Solar Warmwasser, PW Kennwert, EnEV Heizwärme, Luftdichtheit, Lüftungskonzept) einzureichen.
- Es ist eine Schlussrechnung für den Bau der Photovoltaikanlage bzw. der Solarthermieanlage, sofern diese ersatzweise für die PV-Anlage installiert wurde, vorzulegen.
- Kopie des Zahlungsbelegs
- Nachweis über Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes (z.B. DIN 4108-2, Fensterverschattungsmöglichkeiten, etc.)

## **2.2 Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau**

### **2.2.1 Förderhöhe**

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe im Neubau wird mit einer Förderung von 2.500 Euro pauschal je Gebäude honoriert.

### **2.2.2 Fördervoraussetzungen**

Das neu zu errichtende Wohngebäude muss mindestens die Anforderungen des KfW-Effizienzhaus 55 Standards erfüllen.

An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder
- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der Förderzuschuss ab einem Anteil von 50% der wärmedämmenden Bauteilfläche in voller Höhe gezahlt.

### **2.2.3 Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme**

Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, muss als Leistungsnachweis eingereicht werden:

- die Schlussrechnung und ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges), aus dem hervorgeht, dass umweltfreundliche Dämmstoffe (mit Angabe der Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien, etc.) eingesetzt wurden
- eine Kopie des Energiebedarfsausweises mit Registriernummer für das Wohngebäude und von einer sachverständigen Person unterzeichnet.

Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

## **2.3 Energetische Qualitätssicherung im Neubau**

### **2.3.1 Förderhöhe**

Die Förderung der Durchführung einer Energetischen Qualitätssicherung im Neubau beträgt pauschal 1.100 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus (50 % der Gesamtkosten). Der Eigenanteil des Antragsstellenden liegt ebenfalls bei 1.100 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus.

### **2.3.2 Fördervoraussetzungen**

Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Wohngebäude im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln, das mindestens die energetischen Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Energetische Qualitätssicherung im Neubau bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

Die Energetische Qualitätssicherung in Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt. Die Qualitätssicherung soll eine Hilfe für Bauherren und Bauherrinnen sein. Die Qualitätssicherer übernehmen nicht die Bauleitung und nicht eine allgemeine technische Baubegleitung. Zu beachten sind der Kriterienkatalog zur Energetischen Qualitätssicherung im Neubau sowie entsprechende Checklisten der Energeti-

schen Qualitätssicherung im Neubau. Die aktuelle Liste der Qualitätssicherer findet sich auf [www.klima.muenster.de](http://www.klima.muenster.de) -> Bauen & Sanieren -> Neubau -> Qualitätssicherung.

### **2.3.3 Förderempfänger/in**

Die Förderung wird privaten Bauherren und Bauherrinnen von Eigenheimen gewährt.

### **2.3.4 Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme**

Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, muss als Leistungsnachweis die beglichene Schlussrechnung des Qualitätssicherers und ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges) eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

### 3. Förderbaustein Photovoltaik

#### Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.
- Die Förderung nach 3.1, 3.2 und 3.3 kann kombiniert werden.
- Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.

#### Förderfähige Maßnahmen

In und an Wohngebäuden sind unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen folgende Maßnahmen mit den genannten Zuschüssen förderfähig:

Maßnahme	Wichtigste Anforderungen	Zuschuss
<b>3.1 Photovoltaikanlage auf einem Gründach, an einer Fassade oder auf einem Mehrfamilienhaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründach: Max. 5° Dachneigung</li> <li>• Fassade: Min. Wandneigung 70°</li> <li>• Mehrfamilienhaus: Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten</li> </ul>	300 €/kWp
<b>3.2 Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Min. 5 kWp PV-Anlagenleistung</li> </ul>	<p>Leistung der PV-Anlage 5 bis 10 kWp:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 750 € pauschal für Lithium-Ionen Batteriespeicher</li> <li>• 1.500 € für Salzwasserbatteriespeichersystem oder Redox-Flow-Batteriespeichersystem</li> </ul> <p>Leistung der PV-Anlage über 10 bis max. 30 kWp:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.500 € pauschal für Lithium-Ionen Batteriespeicher</li> <li>• 3.000 € pauschal für Salzwasserbatteriespeichersystem oder Redox-Flow-Batteriespeichersystem</li> </ul>

Maßnahme	Wichtigste Anforderungen	Zuschuss
<b>3.3 Bonus Netzdienliche Photovoltaik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur zusammen mit Förderung nach 3.1 oder 3.2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>500 € Bonus prognosebasierte und netzdienliche Speicherladung</li> <li>500 € Bonus für lastmanagementfähige Elektroautoladestation</li> <li>500 € Bonus für lastmanagementfähige Wärmepumpenanlage</li> </ul>

#### Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme

Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist
- ggf. weitere Unterlagen, die aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.

### **3.1 Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an Fassade**

#### **3.1.1 Förderhöhe**

Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einem neu zu errichtenden Gründach, auf einem Mehrfamilienhaus oder an der Fassade eines Wohngebäudes wird mit 300 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst. Der Zuschuss wird dabei nur einmal je förderfähiger Einheit gewährt.

#### **3.1.2 Fördervoraussetzung**

Die Dachneigung darf bei einer PV-Anlage auf einem Gründach 5° nicht überschreiten. Bei einer Fassadeninstallation muss die Wandneigung mindestens 70° betragen. Als Mehrfamilienhaus gilt in diesem Zusammenhang ein Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten.

#### **3.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)

## 3.2 Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem

### 3.2.1 Förderhöhe

Gefördert wird die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems mit Lithium-Ionen-, Redox-Flow- oder mit Salzwasser-Technologie in Verbindung mit der Neuerrichtung einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)-Anlage oder der Erweiterung einer solchen Anlage auf neu zu errichtenden oder bestehenden Wohngebäuden oder Nebengebäuden, die unmittelbar auf dem Grundstück des Wohngebäudes stehen und nicht überwiegend gewerblich genutzt werden.

Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt für neuerrichtete PV-Anlagen oder Erweiterungen mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 10 Kilowattpeak (kWp) in Verbindung mit einem:

- Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 750 Euro
- Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 1.500 Euro

Für neuerrichtete PV-Anlagen oder Erweiterungen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 bis maximal 30 kWp beträgt der Zuschuss in Verbindung mit einem:

- Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 1.500 Euro
- Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 3.000 Euro

### 3.2.2 Fördervoraussetzungen

Die Neuerrichtung oder Erweiterung der PV-Anlage muss mindestens 5 kWp Anlagenleistung erfassen.

### 3.2.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp, des Speichers und der entsprechenden Nutzkapazität des Batteriespeichers in kWh
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)

## 3.3 Bonus Netzdienliche Photovoltaik

### 3.3.1 Förderhöhe

Für die Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1 und 3.2 können folgende Boni gewährt werden:

- 500 € Bonus bei prognosebasierter und netzdienlicher Speicherladung
- 500 € Bonus bei Kombination mit lastmanagementfähiger Elektroautoladestation
- 500 € Bonus bei Kombination mit lastmanagementfähiger Wärmepumpenanlage

### **3.3.2 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme**

- Bestätigung eines Fachunternehmens über Durchführung der geförderten Maßnahme mit Angabe technischer Eigenschaften
- Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur geförderten Eigenschaft
- Kopie des Zahlungsbelegs
- Herstellernachweis über Netzdienlichkeit bzw. Lastmanagementfähigkeit (z.B. Datenblatt, etc.)

## 4. Förderbaustein Dachbegrünung

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.
- Die Förderung kann mit weiteren Maßnahmen aus dem Förderprogramm kombiniert werden.
- Die Antragstellung kann im Vorhinein oder bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

### 4.1 Fördergegenstand

- Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen ab der Oberkante der Dachabdichtung mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Drainage-Elemente, Filtervlies und Substrat.
- Bei Nachrüstung vorhandener Dachflächen sowie bei Garagen und Carports muss die Substratschicht mindestens 8 cm, auf Neubauten mindestens 10 cm betragen.
- Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.
- Werden über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder der begrünten Fläche, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

### 4.2 Förderhöhe

- Gefördert werden bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch 40 € je m<sup>2</sup> gestalteter Dachfläche und 10.000 € pro Maßnahme / Liegenschaft.
- Sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird, können mehrere Maßnahmen in einer Liegenschaft gefördert werden. Eigenleistungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Es gelten die städtischen Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.

### 4.3 Fördervoraussetzungen

- Die Dachbegrünung ist auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen.

- Die Dachbegrünung ist gemäß den „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL) sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu errichten.

#### **4.4 Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme**

Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrünten Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.
- Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter <https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan>)
- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)